Anlage 2

Synopse Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Alte Vereinbarung	Neue Vereinbarung	Erläuterungen
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle der Ausländerbehörden Landkreis Zollernalbkreis und Stadt Balingen	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Ausländerbehörde der Großen Kreisstadt Balingen auf den Landkreis Zollernalb	Änderung des Titels der Vereinbarung aufgrund des neuen Vertragsgegenstandes
Der Landkreis Zollernalbkreis und die Stadt Balingen schließen als Vertragspartner aufgrund von § 16 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:	Der Landkreis Zollernalb und die Stadt Balingen schließen als Vertragspartner aufgrund von § 16 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:	Präambel nahezu unverändert, lediglich Landkreis Zollernalbkreis wurde in Landkreis Zollernalb abgeändert.
§ 1 Gegenstand Ab dem 01.06.2021 errichten und betreiben die Vertragspartner eine „Gemeinsame Dienststelle der Ausländerbehörden Landratsamt Zollernalbkreis und Stadt Balingen“. Sitz der Dienststelle ist das Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen. Die Dienststelle nimmt alle Aufgaben der unteren Ausländerbehörde für die Vertragspartner wahr.	**§ 1 Gegenstand** Die Stadt Balingen überträgt die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich des Ausländerrechts auf den Landkreis Zollernalb. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) gemäß § 4 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) durch die Landesregierung.	Der Gegenstand der Vereinbarung ändert sich und wurde entsprechend angepasst
§ 2 Organisation, Zuständigkeiten (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 stellen sowohl das Landratsamt Zollernalbkreis als auch die Stadt Balingen das notwendige Personal bereit. Das Landratsamt Zollernalbkreis stellt die notwendigen Räumlichkeiten sowie die erforderliche Büroausstattung incl. Hard- und Software bereit und organisiert den Arbeitsablauf.	**§ 2 Organisation der personellen Ausstattung** (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 stellen derzeit das Landratsamt Zollernalbkreis als auch die Stadt Balingen das notwendige Personal bereit. Die personelle Ausstattung setzt sich dabei aus 16,55 VZÄ des Landkreises Zollernalb und 0,7 VZÄ der Stadt Balingen zusammen. Die derzeit im Dienstverhältnis der Stadt Balingen beschäftigte Mitarbeiterin wird bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der	- Regelungsbedürftig ist in der neuen Vereinbarung nur noch, dass derzeit weiterhin eine Person als Mitarbeiter der Stadt Balingen zur Erledigung der Aufgaben zum Landratsamt abgeordnet wurde. Diese Abordnung wird aufrechterhalten, bis die Person ausscheidet oder eventuell doch zum Landkreis wechselt. - Die bislang unter den ersten beiden Spiegelstrichen des § 4 Abs. 1 getroffenen Feststellungen zu der derzeit vorhandenen personellen Aufteilung zwischen Landkreis

(2) Die Vertragspartner sind für ihr jeweiliges Gebiet sachlich zuständig. Die in der Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Stellung im Übrigen, insbesondere die besoldungsgemäße bzw. tarifgemäße Eingruppierung bleibt unberührt. (3) Den Mitarbeitenden der Stadt Balingen wird die Möglichkeit eröffnet, ab dem 01.01.2022 zum Landratsamt Zollernalbkreis zu wechseln. (4) Über fachlich notwendigen Zuwachs oder Abbau bei den Personalstellen entscheidet das Landratsamt Zollernalbkreis im Benehmen mit der Stadt Balingen.	Stadt Balingen zum Landkreis Zollernalb abgeordnet. Gleichzeitig wird der Mitarbeiterin die Möglichkeit eröffnet, zum Landkreis zu wechseln. (2) Mit Ausscheiden der Mitarbeiterin aus dem Dienst der Stadt Balingen obliegt die Zuständigkeit für die personellen Ausstattung ausschließlich dem Landkreis Zollernalb.	Zollernalbkreis und Stadt Balingen werden thematisch in § 2 Abs. 1 aufgenommen. Auch die Möglichkeit des Wechsels des Dienstherrn für den noch verbleibenden Mitarbeiter, welcher bislang unter Abs. 3 geregelt wurde, ist in Abs. 1 integriert worden. - Die bisherigen Absätze 2 und 4 sind entbehrlich, nachdem sich die Zuständigkeit verlagert - Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung, dass derzeit eine personalrechtliche Zuständigkeit für einen Mitarbeiter weiterhin bei der Stadt Balingen vorliegt. Mit Ausscheiden oder Wechsel des Mitarbeiters ergibt sich die Zuständigkeit der personellen Ausstattung aus der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Aufgabenwahrnehmung.
§ 3 Haftung Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.		Eine Haftungsregelung ist bei einer Zuständigkeitsverlagerung nicht mehr erforderlich. Es haftet die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Dies wäre im Falle einer Zuständigkeitsverlagerung der Landkreis Zollernalb.
§ 4 Kosten, Einnahmen (1) Die Personalkosten des Landkreises Zollernalbkreis sowie die Sachkosten werden vom Landkreis Zollernalbkreis getragen; die Personalkosten der Stadt Balingen werden von der Stadt Balingen getragen.	**§ 3 Kosten und Einnahmen** (1) Die Personalkosten des Landkreises Zollernalb sowie die Sachkosten werden vom Landkreis Zollernalb getragen; die Personalkosten der Stadt Balingen werden von der Stadt Balingen getragen. Die Sachkosten, die nur im Ausländerrecht anfallen, setzen sich wie folgt zusammen:	- Aus § 4 wird wegen Wegfalls der Haftungsregelung § 3 - Die ersten zwei Spiegelstriche wurden bereits in § 2 Abs. 1 festgestellt und sind deshalb hier entbehrlich. - Der dritte Spiegelstrich in § 3 Abs. 1 entspricht der bislang geltenden Regelung. Redaktionell wird aus dem Ausländerrechtsprogramm

• Die Personalkosten des Landkreises Zollernalbkreis setzen sich zusammen aus 8,65 VZÄ • Die Personalkosten der Stadt Balingen setzen sich zusammen aus 3,65 VZÄ. • Die Sachkosten, die nur im Ausländerrecht anfallen, setzen sich folgendermaßen zusammen: ➢ die von der Bundesdruckerei zu beziehenden Gegenstände sowie EDV-Kosten für das Fachverfahren Ladiva und AZR-Abfrage. ➢ Sächlicher Verwaltungsaufwand gemäß der VwV-Kostenfestlegung (Raumkosten, Kosten der Ausstattung und der sächliche Verwaltungsaufwand - keine kalkulatorischen Kosten). (2) Die in Absatz 1 genannten Kosten werden als Gesamtkosten zusammengefasst und im Verhältnis der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Vertragspartners lebenden Ausländers aufgeteilt. Die Personalkosten, die bereits von der Stadt Balingen getragen werden, werden mit den von der Stadt Balingen zu tragenden Kosten verrechnet. Maßgebend sind die Zahlen aus der A-Datei des Fachverfahrens Ladiva zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Zahlung ist zum 15.12. eines jeden Jahres fällig. (3) Das Landratsamt Zollernalbkreis erstellt gemäß den obigen Regelungen so rechtzeitig	- Die von der Bundesdruckerei zu beziehenden Gegenstände sowie EDV-Kosten für das Fachverfahren KM-Ausländer und AZR-Abfrage. - Sächlicher Verwaltungsaufwand gemäß der VwV-Kostenfestlegung (Raumkosten, Kosten der Ausstattung und der sächliche Verwaltungsaufwand – keine kalkulatorischen Kosten). (2) Die in Absatz 1 genannten Kosten werden als Gesamtkosten zusammengefasst und im Verhältnis der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Vertragspartners lebenden Ausländers aufgeteilt. Maßgebend sind die Zahlen aus der A-Datei des Fachverfahrens KM-Ausländer zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Zahlung ist zum 15.12. eines jeden Jahres fällig. Die Personalkosten, die bereits von der Stadt Balingen getragen werden, werden mit den von der Stadt Balingen zu tragenden Kosten verrechnet. (3) Das Landratsamt erstellt gemäß den obigen Regelungen so rechtzeitig eine Abrechnung, dass die Stadt Balingen nach Prüfung noch fristgemäß die Forderung begleichen kann. (4) Die vom Landkreis erhobenen Gebühreneinahmen bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden nach gleichem Schlüssel wie die Ausgaben verteilt (§ 4 Abs. 2) und mit den von der Stadt Balingen zu tragenden Kosten verrechnet.	„Ladiva“ das Ausländerrechtsprogramm „KM-Ausländer“ - In § 3 Abs. 2 wurden Absätze umgestellt, ohne dass sich die Inhaltliche Regelung von der bisherigen Vereinbarung geändert hat. - Absätze 3 und 4 des § 3 entsprechen den Absätzen 3 und 4 des bisherigen § 4. - § 4 Abs. 5 der alten Vereinbarung entfällt, da auch hier mit der Zuständigkeitsverlagerung keine Regelung mehr getroffen werden muss. Dafür wird in § 3 Abs. 5 der neuen Vereinbarung die einmalige Kostenaufteilung für die Datenübertragung geregelt.

eine Abrechnung, dass die Stadt Balingen nach Prüfung noch fristgemäß die Forderung begleichen kann. (4) Die beim Landratsamt Zollernalbkreis eingegangenen Gebühreneinnahmen werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Ausgaben verteilt (§ 4 Abs. 2) und mit den von der Stadt Balingen zu tragenden Kosten verrechnet. (5) Abweichend von § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung trägt die Stadt Balingen die besonderen fallbezogenen Kosten, insbesondere Gerichtskosten, Anwaltsgebühren oder Schadensersatzleistungen, wenn sie als Folge einer fachlichen Weisung der Stadt entstehen.	(5) Die für die technische Zusammenführung der Datenbanken im Fachverfahren KM-Ausländer einmalig entstehenden Kosten werden im Verhältnis 76 % für den Landkreis Zollernalb und 24 % für die Stadt Balingen aufgeteilt.	
§ 5 Auftritt der Dienststelle nach außen (1) Die gemeinsame Dienststelle tritt im fiskalischen Bereich nach außen als Teil des Landkreises Zollernalbkreis auf. Insbesondere werden privatrechtliche Verträge im Namen des Landkreises Zollernalbkreis geschlossen, privatrechtliche Streitigkeiten im Namen des Landkreises Zollernalbkreis geführt. (2) Für den Schriftverkehr im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 1 wird der Briefkopf „Gemeinsame Dienststelle Landratsamt Zollernalbkreis/Stadt Balingen“ mit dem Zusatz der jeweiligen zuständigen Dienststelle „Landratsamt Zollernalbkreis“ oder „Stadt Balingen“ verwendet. Für den		Eine Regelung ist bei einer Zuständigkeitsverlagerung nicht mehr erforderlich.

übrigen Schriftverkehr wird der Briefkopf des Landratsamts Zollernalbkreis verwendet.		
§ 6 Koordination Die Vertragspartner treffen sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Landratsamts Zollernalbkreis, um für die gemeinsame Dienststelle wichtige Belange miteinander abzustimmen.		Eine Regelung ist bei einer Zuständigkeitsverlagerung nicht mehr erforderlich.
§ 7 Dienstanweisung Das Nähere zum dienstlichen Ablauf, insbesondere zu den Vorkehrungen zum Datenschutz gemäß § 7 LDSG, wird in einer gemeinsamen Dienstanweisung geregelt.		Eine Regelung ist bei einer Zuständigkeitsverlagerung nicht mehr erforderlich.
§ 8 Vertragsende, Kündigung (1) Diese Vereinbarung wird zunächst auf zwei Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung ist spätestens 9 Monate vor Vertragsende auszusprechen. (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem		Es handelt sich um eine dauerhafte Zuständigkeitsverlagerung, so dass eine Kündigung der Vereinbarung nicht mehr erfolgen kann. Eine Regelung ist somit entbehrlich.

Vertragspartner nicht zuzumuten ist, den Vertrag außerordentlich kündigen. Diese außerordentliche Kündigung ist schriftlich mit Begründung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vertragspartner auszusprechen.		
	§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten der Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) gemäß § 4 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) durch die Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle der Ausländerbehörden Landkreis Zollernalbkreis und Stadt Balingen vom 18.05.2021 außer Kraft.	Statt eine Kündigungsregelung wird eine Regelung aufgenommen, zu welchem Zeitpunkt die Vereinbarung in Kraft treten soll. Gleichzeitig muss zu diesem Zeitpunkt die alte Vereinbarung vom 18.05.2021 außer Kraft treten.